VERORDNUNG (EWG) Nr. 2815/72 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1972

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7 und auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1075/71 (4), insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es erweist sich als notwendig, verschiedene Änderungen an der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 der Kommission vom 16. Juni 1972 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2161/72 (6), vorzunehmen. Da diese Verordnung bereits mehrmals aufeinanderfolgend geändert worden ist, erscheint es aus Gründen der Klarheit angezeigt, ihre Vorschriften neuzufassen.

Die genannte Verordnung sieht in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) als Denaturierungsmittel eine Mischung vor, die mindestens 60 v. H. Beta-Sitosterin enthält. Die gegenwärtig vorgeschriebene Formel dieser Mischung hat zu unterschiedlichen Auslegungen und zur Verwendung von Erzeugnissen geführt, die keine ausreichende Kontrolle sicherstellen. Es ist daher erforderlich, die genannte Formel zu präzisieren, wobei jedoch den Verbrauchern eine Frist für die notwendigen Anpassungen gewährt werden sollte.

Außerdem schreibt Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 als einen der endgültigen Verwendungszwecke der verkauften Butter ihre Verarbeitung zu Speiseeis der Tarifstellen ex 18.06 B und ex 21.07 C des Gemeinsamen Zolltarifs vor, dessen Milchfettgehalt weniger als 15 Gewichtshundertteile betragen muß. Es hat sich gezeigt, daß dieser Gehalt in verschiedenen Industrieunternehmen der Gemeinschaft ein höheres Niveau erreichen kann. Dieser Tatsache soll daher bei der Definition der betreffenden Erzeugnisse Rechnung getragen werden.

Es ist ferner notwendig, den Wortlaut von Artikel 6 Absatz 2 der genannten Verordnung an die Änderung der in Absatz 1 Buchstabe c) aufgeführten Erzeugnisliste anzupassen. Außerdem ist der italienische Wortlaut hinsichtlich der in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c) dritter Gedankenstrich aufgeführten Tarifnummer ex 18.06, die durch die Tarifstelle ex 18.06 D zu ersetzen ist, und hinsichtlich der auf dem in Artikel 17 vorgesehenen Kontrollexemplar einzusetzenden Angabe zu berichtigen.

Nach Artikel 16 Absatz 2 wird das Butterfett, das ein Erzeugnis zur Kenntlichmachung enthält, besonders abgepackt, wenn es vor seiner Verarbeitung zu einem der vorgeschriebenen Erzeugnisse befördert werden soll. Gewisse Verarbeiter wünschen, die Beförderung in Tankwagen oder Containern vorzunehmen. Diese Beförderungsart soll daher vorgesehen werden.

Um den Anwendungsbereich der Aktion nicht unnötig einzuschränken, sollte es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, die in Artikel 18 Absatz 2 vorgesehene Erbringung des Nachweises über die endgültige Verwendung der verkauften Butter in den Fällen zu vereinfachen, in denen die Käufer kleinere Mengen Butterfett abnehmen, die ein Erzeugnis zur Kenntlichmachung enthalten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Artikel der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 erhalten folgende Fassung :

„*Artikel 1*

Unter den nachfolgenden Voraussetzungen wird Butter verkauft, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gekauft und vor dem 1. Mai 1972 eingelagert worden ist.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 116 vom 28. 5. 1971, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 139 vom 17. 6. 1972, S. 18.
(6) ABl. Nr. L 231 vom 11. 10. 1972, S. 12.

Artikel 2

Der Verkauf der Butter findet im Verfahren der Dauerausschreibung statt, die von jeder Interventionsstelle für die betreffenden, in ihrem Besitz befindlichen Buttermengen durchgeführt wird.

Artikel 3

(1) Die Interventionsstelle erstellt eine Ausschreibungsbekanntmachung, die insbesondere folgende Angaben enthält :

a) die Lage des oder der Kühlhäuser, in denen die Butter lagert,

b) die in jedem Kühlhaus zum Verkauf befindlichen Buttermengen,

c) die Frist und den Ort für die Einreichung der Angebote.

(2) Die Ausschreibungsbekanntmachung wird mindestens 8 Tage vor Ablauf der ersten für die Einreichung der Angebote vorgesehenen Frist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Außerdem kann die Interventionsstelle weitere Veröffentlichungen vornehmen.

Artikel 4

(1) Die Interventionsstelle führt während der Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung Einzelausschreibungen durch. Jede Einzelausschreibung betrifft die in Artikel 1 genannte Butter, soweit sie noch verfügbar ist.

(2) Annahmeschluß für die Einreichung der Angebote für die erste Einzelausschreibung ist der 11. Juli 1972, 12 Uhr.

Für die darauffolgenden Einzelausschreibungen ist Annahmeschluß für die Einreichung der Angebote jeder zweite und vierte Dienstag des Monats, 12 Uhr. Wenn der Dienstag auf einen Feiertag fällt, verlängert sich die Einreichungsfrist bis zum ersten darauffolgenden Arbeitstag, 12 Uhr.

Artikel 5

(1) Die Interventionsstelle hält die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) genannte Liste der Kühlhäuser, in denen die ausgeschriebene Butter lagert, einschließlich der entsprechenden Mengen auf dem laufenden und stellt sie den Interessenten auf Antrag zur Verfügung. Außerdem veröffentlicht die Interventionsstelle regelmäßig in geeigneter Form, die sie in der in Artikel 3 genannten Ausschreibungsbekanntmachung angibt, diese Liste nach dem letzten Stand.

(2) Die Interventionsstelle trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um es den Interessenten zu ermöglichen, vor dem Angebot auf eigene Kosten Proben zu untersuchen, die der zum Verkauf angebotenen Butter entnommen wurden.

Artikel 6

(1) Ein Bieter kann sich an der Ausschreibung nur beteiligen, wenn er sich schriftlich dazu verpflichtet,

a) die gesamte zugeteilte Buttermenge in einer von dem Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet die Verarbeitung erfolgt, anerkannten Betriebsstätte zu Butterfett mit einem Fettgehalt von mindestens 99,8 v.H. verarbeiten zu lassen ;

b) bei diesem Vorgang in derselben Betriebsstätte unter Ausschluß jedes anderen Stoffes und in einer Weise, daß sich eine gleichmäßige Verteilung der Bestandteile ergibt, je Tonne Butterfett beimischen zu lassen :

aa) entweder

— 250 g aus Vanille oder synthetischem Vanillin gewonnenes 4-Hydroxy-3-Methoxybenzaldehyd

und

— 600 g einer Zubereitung, die mindestens 80 v.H. Sitosterin enthält (C_{29} H_{50} O = △-5-Stigmasten-3-β-ol) ; der Rest darf keine dosierbaren Mengen Stigmasterin enthalten ;

bb) oder

— 20 g Beta-Apo-8 ' Karotinsäure-Äthilester in einer in Butterfett löslichen Mischung

und

— 600 g einer Zubereitung, die mindestens 80 v.H. Sitosterin enthält (C_{29} H_{50} O = △-5-Stigmasten-3-β-ol) ; der Rest darf keine dosierbaren Mengen Stigmasterin enthalten ;

cc) oder

— 250 kg raffinierten Grieß- oder Puderzucker

und

— 600 g einer Zubereitung, die mindestens 80 v.H. Sitosterin enthält (C_{29} H_{50} O = △-5-Stigmasten-3-β-ol) ; der Rest darf keine dosierbaren Mengen Stigmasterin enthalten.

Im letztgenannten Fall hat das Enderzeugnis einen Mindestfettgehalt von 79,8 v.H.

Die Interventionsstelle muß sich vergewissern, daß die Qualität und die Merkmale, insbesondere der Reinheitsgrad, der der Butter beizumischenden Erzeugnisse eingehalten worden sind.

Jeder Mitgliedstaat kann bestimmen, daß auf seinem Hoheitsgebiet nur eines oder zwei der folgenden Erzeugnisse verwendet werden :

— das nach der Beimischung gemäß Buchstabe aa) gewonnene Erzeugnis,

— das nach der Beimischung gemäß Buchstabe bb) gewonnene Erzeugnis,

— das nach der Beimischung gemäß Buchstabe cc) gewonnene Erzeugnis.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission das oder die von ihnen gewählten Verfahren mit, sobald sie von der im vorhergehenden Unterabsatz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen ;

c) die unter b) genannten Erzeugnisse nur zu folgenden Erzeugnissen verarbeiten zu lassen :

— zu Erzeugnissen der Tarifnummer 19.08 des Gemeinsamen Zolltarifs

oder

— zu Speiseeis der Tarifstellen ex 18.06 B und ex 21.07 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit einem Milchfettgehalt von weniger als 20 Gewichtshundertteilen

oder

— zu Pulverzubereitungen der Tarifstelle ex 18.06 D oder ex 21.07 F des Gemeinsamen Zolltarifs für die Herstellung von Speiseeis ; diese müssen einen Milchfettgehalt von weniger als 32 Gewichtshundertteilen haben und ohne einen anderen Arbeitsgang als den Zusatz von Wasser und die Gefrierung verbrauchsfähig sein.

Die Verarbeitung zu einem der vorstehenden Erzeugnisse muß in der Gemeinschaft innerhalb von vier Monaten erfolgen, gerechnet vom Tag der in Artikel 13 Absatz 2 genannten Übernahme an ;

d) in der Weise Buch zu führen, daß sich für jede Lieferung Name und Anschrift des Käufers des nach den unter a) und b) genannten Vorgängen erhaltenen Erzeugnisses sowie die entsprechenden Mengen jeweils nachweisen lassen ;

e) dafür Sorge zu tragen, daß im Fall jedes späteren Weiterverkaufs dieses Erzeugnisses die gleichen Verpflichtungen wie die unter c) und d) genannten in den Kaufverträgen enthalten sind.

(2) Jedoch kann sich ein Unternehmen an der Ausschreibung auch beteiligen, ohne die in Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) vorgesehenen Verpflichtungen einzugehen, wenn es sich schriftlich verpflichtet, innerhalb von vier Monaten, gerechnet vom Tag der in Artikel 13 Absatz 2 genannten Übernahme, die gesamte zugeteilte Buttermenge zu Erzeugnissen gemäß Absatz 1 Buchstabe c) erster, zweiter und dritter Gedankenstrich zu verarbeiten und zu diesem Zweck in einem Monat mindestens fünf Tonnen dieser Butter zu verwenden.

In diesem Fall führt der Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet die Verarbeitung erfolgt, während der gesamten Dauer des Verarbeitungsvorgangs eine Kontrolle an Ort und Stelle durch, deren nähere Einzelheiten er regelt. Die Kosten der Kontrolle hat das betreffende Unternehmen zu tragen.

Artikel 7

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Einzelausschreibung, indem sie entweder das schriftliche Angebot bei der Interventionsstelle gegen Empfangsbestätigung hinterlegen oder dieses durch eingeschriebenen Brief an die Interventionsstelle richten. Die Interventionsstellen können auch die Angebotsabgabe durch Fernschreiben zulassen.

(2) Das Angebot enthält folgende Angaben :

a) den Namen und die Anschrift des Bieters,

b) die gewünschte Menge,

c) den je Tonne gebotenen Preis unter Außerachtlassung der in Artikel 11 Absatz 2 zweiter Unterabsatz vorgesehenen Preissenkung, ohne Abgaben, ab Kühlhaus, in dem die Butter lagert, ausgedrückt in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Ausschreibung stattfindet,

d) das Kühlhaus, in dem sich die Butter befindet.

Ein Angebot für mehrere Kühlhäuser gilt als aus so vielen Angeboten bestehend, wie Kühlhäuser betroffen sind.

(3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn es eine Menge von mindestens 5 Tonnen betrifft.

Beträgt jedoch die in einem Kühlhaus zur Verfügung stehende Menge weniger als 5 Tonnen, so stellt die verfügbare Menge die Mindestmenge für das Angebot dar.

(4) Ein Angebot ist nur gültig, wenn :

a) ihm die in Artikel 6 Absatz 1 und gegebenenfalls Absatz 2 genannten schriftlichen Verpflichtungserklärungen beigefügt sind,

b) der Bieter ihm eine Erklärung beifügt, der zufolge er auf jede Beanstandung der Qualität und der Eigenschaften der gegebenenfalls verkauften Butter verzichtet,

c) nachgewiesen ist, daß der Bieter vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Angebote für die betreffende Einzelausschreibung eine Ausschreibungskaution gestellt hat.

(5) Ein Angebot kann die Angabe enthalten, daß es nur dann als eingereicht gelten soll, wenn der Zuschlag für die gesamte in dem Angebot genannte Menge erfolgt.

Ein Angebot kann die Angabe enthalten, daß es nur dann als eingereicht gelten soll, wenn der Zuschlag für die in dem Angebot individualisierte Menge erfolgt.

(6) Ein Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 8

(1) Die Ausschreibungskaution beträgt 10 Rechnungseinheiten je Tonne.

(2) Sie wird nach Wahl des Mitgliedstaats in Form eines auf die Interventionsstelle ausgestellten Schecks oder in Form einer Sicherheit geleistet, die den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht.

Artikel 9

(1) Auf Grund der für jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote wird nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ein Mindestverkaufspreis festgesetzt oder die Ausschreibung aufgehoben.

(2) Gleichzeitig mit dem Mindestverkaufspreis und nach dem gleichen Verfahren wird die Höhe der in Artikel 12 genannten Kaution je 100 kg unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Marktpreis der Butter und dem Mindestverkaufspreis festgesetzt.

Artikel 10

(1) Das Angebot wird abgelehnt, wenn der vorgeschlagene Preis unter dem für die betreffende Einzelausschreibung geltenden Mindestpreis liegt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 wird demjenigen der Zuschlag erteilt, der den höchsten Preis bietet.

Wird die in dem betreffenden Kühlhaus verfügbare Menge durch Berücksichtigung dieses Angebots nicht erschöpft, so erhält für die verbleibende Menge jeweils derjenige der übrigen Bieter den Zuschlag, der den nächstniedrigeren Preis geboten hat.

(3) Falls die Berücksichtigung eines Angebots für das betreffende Kühlhaus dazu führen würde, die noch verfügbare Buttermenge überschreiten zu müssen, erhält der betreffende Bieter den Zuschlag nur für diese Menge.

(4) Würde durch Berücksichtigung mehrerer Angebote zum gleichen Preis die noch verfügbare Menge überschritten, so wird der Zuschlag im Wege der Auslosung erteilt.

(5) Die mit der Ausschreibung verbundenen Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

Artikel 11

(1) Jeder Bieter wird durch die Interventionsstelle unverzüglich über das Ergebnis seiner Beteiligung an der Einzelausschreibung unterrichtet.

(2) Der Zuschlagsempfänger zahlt der Interventionsstelle vor der Übernahme der Butter für jede Menge, die er abruft, den Betrag, der seinem Angebot entspricht.

Jedoch wird für die Zuschlagsempfänger, die sich zur Einhaltung der Vorschriften von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) verpflichtet haben, der Preis um 10 Rechnungseinheiten je 100 kg gesenkt.

Artikel 12

(1) Der Zuschlagsempfänger stellt vor Übernahme jeder einzelnen Menge die in Artikel 9 Absatz 2 genannte Verarbeitungskaution.

(2) Die Verarbeitungskaution wird gemäß Artikel 8 Absatz 2 gestellt.

Artikel 13

(1) Wenn der in Artikel 11 Absatz 2 genannte Betrag gezahlt und die in Artikel 12 genannte Verarbeitungskaution gestellt worden ist, stellt die Interventionsstelle einen Abholschein mit folgenden Angaben aus :

a) der Menge, für die die eingangs genannten Voraussetzungen erfüllt sind,

b) dem Kühlhaus, in dem diese lagert,

c) der Frist für die Übernahme der Butter.

(2) Der Zuschlagsempfänger übernimmt die gesamte ihm zugeschlagene Butter innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der in Artikel 11 Absatz 1 genannten Miteilung. Diese Übernahme kann in Teilmengen erfolgen.

Außer im Fall höherer Gewalt wird der Kaufvertrag für die restlichen Mengen aufgehoben, wenn der Zuschlagsempfänger die Butter nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist übernommen hat.

Artikel 14

Die Butter wird von der Interventionsstelle in Verpackungen geliefert, die in mindestens 2 cm hohen Buchstaben eine oder mehrere der folgenden Aufschriften tragen :

‚Beurre destiné à la transformation (règlement (CEE) n° 1259/72',

‚Zur Verarbeitung bestimmte Butter (Verordnung (EWG) Nr. 1259/72)',

‚Burro destinato alla trasformazione (regolamento (CEE) n. 1259/72)',

‚Boter voor verwerking (Verordening (EEG) nr. 1259/72)'.

Artikel 15

Von der Auslagerung bis zur Verarbeitung zu Erzeugnissen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) erster, zweiter und dritter Gedankenstrich wird die Butter einer Zollkontrolle oder einer Verwaltungskontrolle mit gleichwertiger Sicherheit unterstellt.

Artikel 16

(1) Zum Zeitpunkt der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Verarbeitung und Beimischung führt der Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet diese Vorgänge stattfinden, während der gesamten Dauer dieser Vorgänge eine Kontrolle an Ort und Stelle durch.

(2) Werden die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Vorgänge und die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) genannte Verarbeitung nicht an derselben Stelle durchgeführt, so wird das Butterfett in Verpackungen mit einem Mindestgewicht von 10 kg abgepackt.

Die Verpackungen tragen in mindestens 2 cm hohen Buchstaben eine oder mehrere der folgenden Aufschriften :

‚Beurre concentré destiné à la transformation en un des produits visés à l'article 6 paragraphe 1 sous c) du règlement (CEE) n° 1259/72',

‚Butterfett zur Verarbeitung zu einem der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 genannten Erzeugnisse',

‚Burro concentrato destinato alla trasformazione in uno dei prodotti di cui all'articolo 6 paragrafo 1 lettera c) del regolamento (CEE) n. 1259/72',

‚Boterconcentraat bestemd voor verwerking tot een van de bij artikel 6, lid 1, sub c), van Verordening (EEG) nr. 1259/72 bedoelde produkten'.

Das Butterfett kann ebenfalls in Tankwagen oder Containern befördert werden. In diesem Fall müssen die obengenannten Angaben in mindestens 5 cm hohen Buchstaben auf dem Tankwagen oder dem Container angebracht werden.

Artikel 17

(1) Werden die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Vorgänge oder die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) genannte Verarbeitung in einem anderen als dem verkaufenden Mitgliedstaat vorgenommen, so findet folgende Regelung Anwendung :

Die Felder Nrn. 101, 103, 104 und 106 des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 genannten Kontrollexemplars sind auszufüllen. In Feld Nr. 106 ist das Datum der Übernahme der Butter durch den Interessenten einzutragen. In Feld Nr. 104 ist das Nichtzutreffende zu streichen und nach dem zweiten Gedankenstrich eine der folgenden Angaben einzusetzen :

a) wenn es sich um Butter handelt, für die die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Vorgänge in einem anderen als dem verkaufenden Mitgliedstaat stattfinden sollen :

‚Butter bestimmt :

1. zur Verarbeitung zu Butterfett und zur Beimischung,

2. alsdann zur Verarbeitung zu einem der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 genannten Erzeugnisse' ;

‚Beurre destiné :

1. à être concentré et à subir une incorporation,

2. puis à être transformé en un des produits visés à l'article 6 paragraphe 1 sous c) du règlement (CEE) n° 1259/72' ;

‚Burro destinato :

1. ad essere concentrato ed essere oggetto di una incorporazione,

2. ad essere poi trasformato in uno dei prodotti di cui all'articolo 6 paragrafo 1 lettera c) del regolamento (CEE) n. 1259/72' ;

‚Boter bestemd :

1. voor verwerking tot boterconcentraat en ter bijmenging,

2. vervolgens voor verwerking tot een van de in artikel 6, lid 1, sub c), van Verordening (EEG) nr. 1259/72 genoemde produkten'.

Die Kontrolle der unter 2. genannten Verarbeitung kann von einer oder mehreren Zollstellen durchgeführt werden, die verschieden sind von derjenigen, die die unter 1. genannte

Verarbeitung kontrolliert hat. In diesem Fall sendet die Zollstelle, die die Kontrolle der unter 1. genannten Verarbeitung durchgeführt hat, das Kontrollexemplar an die Ausgangsstelle zurück und vermerkt dabei, daß sie lediglich die unter 1. genannte Verarbeitung kontrolliert hat ; sie stellt ein oder, auf Antrag der Interessenten, mehrere Kontrollexemplare gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 aus, deren Felder Nrn. 101, 103, 104 und 106 auszufüllen sind. In Feld Nr. 103 ist das aus der unter 1. genannten Verarbeitung sich ergebende Nettogewicht anzugeben, das der Menge entspricht, für die das neue oder die neuen Kontrollexemplare ausgestellt werden. Feld Nr. 104 enthält eine der unter dem nachstehenden Buchstaben b) aufgeführten Angaben. In Feld Nr. 106 sind folgende Angaben einzutragen :

— das Gewicht der Butter, die zur Herstellung der in Feld Nr. 103 angegebenen Menge Butterfett verwendet worden ist,

— die Nummer des von der Ausgangszollstelle ausgestellten Kontrollexemplars mit Namensangabe dieser Zollstelle,

— das Datum der Übernahme der Butter durch den Interessenten.

Die Zollstelle, die die unter 2. genannte Verarbeitung kontrolliert hat, versieht das von der Zollstelle, die die unter 1. genannte Verarbeitung kontrolliert hat, ausgestellte Kontrollexemplar mit einem Sichtvermerk und sendet dieses Exemplar über die genannte Zollstelle an die Ausgangszollstelle des verkaufenden Mitgliedstaats zurück ;

b) wenn es sich um Butter handelt, für die die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Vorgänge im verkaufenden Mitgliedstaat stattgefunden haben und die in einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) verarbeitet werden soll :

‚Beurre concentré destiné à être transformé en l'un des produits visés à l'article 6 paragraphe 1 sous c) du règlement (CEE) n° 1259/72',

‚Butterfett zur Verarbeitung zu einem der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 genannten Erzeugnisse',

‚Burro concentrato destinato alla trasformazione in uno dei prodotti di cui all'articolo 6 paragrafo 1 lettera c) del regolamento (CEE) n. 1259/72',

‚Boterconcentraat bestemd voor verwerking tot een van de in artikel 6, lid 1, sub c), van Verordening (EEG) nr. 1259/72 genoemde produkten'.

(2) Wenn die Butter unter den in Artikel 6 Absatz 2 genannten Bedingungen in einem anderen als dem verkaufenden Mitgliedstaat verarbeitet werden soll, so finden folgende Bestimmungen Anwendung :

Die Felder Nrn. 101, 103 und 104 des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 genannten Kontrollexemplars sind auszufüllen. In Feld Nr. 106 ist das Datum der Übernahme der Butter durch den Interessenten einzutragen. In Feld Nr. 104 ist das Nichtzutreffende zu streichen und nach dem zweiten Gedankenstrich eine der folgenden Angaben einzusetzen :

„Butter zur Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72',

‚Beurre destiné à la transformation au titre de l'article 6 paragraphe 2 du règlement (CEE) n° 1259/72',

‚Burro destinato alla trasformazione a norma dell'articolo 6 paragrafo 2 del regolamento (CEE) n. 1259/72',

‚Boter bestemd voor verwerking overeenkomstig artikel 6, lid 2, van Verordening (EEG) nr. 1259/72'.

Artikel 18

(1) Außer im Fall höherer Gewalt wird die Ausschreibungskaution nur für diejenige Menge freigegeben,

a) für die der Bieter

— das Angebot vor der Entscheidung über den Zuschlag nicht zurückgezogen hat

und

— innerhalb der vorgeschriebenen Frist den dem Angebot entsprechenden Betrag gemäß Artikel 11 Absatz 2 gezahlt und die in Artikel 12 genannte Verarbeitungskaution gestellt hat,

oder

b) für die dem Angebot nicht entsprochen wurde.

(2) a) Außer im Fall höherer Gewalt wird die in Artikel 12 genannte Verarbeitungskaution nur für diejenigen Mengen freigegeben, für die der Zuschlagsempfänger der zuständigen Stelle den Nachweis erbringt, daß die in Artikel 6 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

b) Die Mitgliedstaaten können jedoch zulassen, daß der Nachweis als erbracht gilt, wenn der Verkäufer eine Erklärung des Verarbeiters zu Backwaren vorlegt ; in der dieser

— bestätigt, daß er die in dem Kaufvertrag enthaltene Verpflichtung eingegangen ist, innerhalb der vorgeschriebenen Frist die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Erzeugnisse zu Erzeugnissen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) erster, zweiter und dritter Gedankenstrich zu verarbeiten,

und

— anerkennt, daß ihm die von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sanktionen bekannt sind, denen er sich bei Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen aussetzt.

Die Mitgliedstaaten bestimmen die Höchstmenge, für die die vorgenannte Erklärung abgegeben werden kann.

c) Wenn die Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat als dem verkaufenden Mitgliedstaat erfolgt, kann der Nachweis nur durch das in Artikel 17 genannte Kontrollexemplar erbracht werden.

(3) Die Kaution wird unverzüglich freigegeben.

Artikel 19

Im Fall höherer Gewalt bestimmt die Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie auf Grund des geltend gemachten Umstands für notwendig erachtet.

Artikel 20

Die auf die Butter, auf das Butterfett sowie hinsichtlich des Butteranteils auf das Butterfett, dem Zucker zugesetzt worden ist (Tarifnummer 21.07 des Gemeinsamen Zolltarifs), anwendbaren Ausgleichsbeträge sind gleich den auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 festgesetzten, mit dem Koeffizienten 0,3 multiplizierten Ausgleichsbeträgen.

Falls es sich als notwendig erweist, kann die Kommission diesen Koeffizienten anpassen."

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Gültigkeitsdauer der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 erteilten Kontrollexemplare wird jedoch durch Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a) vierter Unterabsatz Ziffer 2 nicht berührt.

(2) Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich Buchstaben aa), bb) und cc) findet ab 10. Januar 1973 Anwendung.

(3) Die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich vorgesehene Erhöhung des Milchfettgehalts auf 20 Gewichtshundertteile findet ab 13. Dezember 1972 Anwendung.

Jedoch werden auf Antrag der Interessenten die Verpflichtungen, die im Rahmen von vor dem 13. Dezember 1972 durchgeführten Einzelausschreibungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 eingegangen worden sind, an die Vorschriften des Artikels 1 der vorliegenden Verordnung angepaßt. In diesem Fall finden die Vorschriften der vorliegenden Verordnung Anwendung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT